

Regionaltag Rheinhessen

Vereinbarung über die Zusammenarbeit

Präambel

Rheinhessen ist eine prosperierende Region mit hoher Wirtschaftskraft und Attraktivität. Die künftigen Herausforderungen, die sich aus verändernden wirtschaftlichen, gesamtgesellschaftlichen, technologischen und ökologischen Rahmenbedingungen ergeben, erfordern gemeinsame Lösungen durch effizientere Vernetzung und Kooperation der vier rheinhessischen Gebietskörperschaften. Daher wollen die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie die kreisfreien Städte Mainz und Worms diese Aufgaben gemeinsam bewältigen und die Anstrengungen intensivieren, den Wirtschaftsraum Rheinhessen auch im Wettbewerb in einer Spitzenposition zu festigen und auszubauen. Darüber hinaus sollen die kulturellen Aktivitäten in Rheinhessen intensiviert werden.

Zur Gestaltung der Heimatregion gründen die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms sowie die kreisfreien Städte Mainz und Worms den „Regionaltag Rheinhessen“.

§ 1 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Regionaltages Rheinhessen ist es, die Zusammenarbeit zwischen den genannten Gebietskörperschaften dauerhaft auszubauen und zu festigen. Diese Zusammenarbeit soll auch der Kontinuität und Institutionalisierung des Rheinhessen-Gedankens dienen.
2. Vorrangige Themen, die auf dem jeweiligen Regionaltag behandelt werden sollen, sind insbesondere wirtschaftliche Entwicklungen, Infrastruktur und Digitalisierung, Mobilität, Klimaschutz sowie Bildung und Kultur.

§ 2 Zusammensetzung

1. Dem Regionaltag Rheinhessen gehören mit Stimmrecht die vier Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. –beamten der beiden Landkreise und der beiden kreisfreien Städte sowie jeweils weitere neun Mitglieder aus den Kreistagen bzw. Stadträten an. Ersatzmitglieder können benannt werden. Die Entsendung der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch den jeweiligen Kreistag bzw. Stadtrat. Dabei sind zur Verteilung der Sitze die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. Landkreisordnung in Verbindung mit dem Kommunalwahlgesetz zu beachten. Die

Mitglieder des Regionaltages können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen.

2. Zum Regionaltag Rheinhessen können zusätzlich Expertinnen und Experten ohne Stimmrecht eingeladen werden.
3. Die Mitgliedschaft im Regionaltag ist ehrenamtlich. Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Regionaltages für die Teilnahme an den Sitzungen von ihrer jeweils entsendenden Gebietskörperschaft eine Aufwandsentschädigung gemäß den Regelungen der Hauptsatzung ihrer entsendenden Körperschaft für Ausschüsse.

§ 3 Vorsitz

Der Vorsitz des Regionaltags Rheinhessen rotiert jährlich in der folgenden Reihenfolge: Landkreis Alzey-Worms, Landeshauptstadt Mainz, Landkreis Mainz-Bingen und Stadt Worms. Den Vorsitz des Regionaltages übt die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte aus.

§ 4 Einberufung und Tagesordnung

1. Der Regionaltag soll mindestens einmal pro Jahr tagen. Der Regionaltag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der in § 2 bestimmten Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
2. Termin und Tagesordnung werden zwischen den vier Hauptverwaltungsbeamten der genannten Gebietskörperschaften abgestimmt. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Selbstverwaltungsaufgaben der 4 Gebietskörperschaften gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Regionaltages oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird. Dies gilt nicht, wenn der Regionaltag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
Die Anträge sollen der Geschäftsstelle rechtzeitig vor Versand der Einladungen (also mindestens 14 Tage vor der Sitzung) zugegangen sein.
3. Der Regionaltag wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende einberufen. Im Falle der Verhinderung kann nach entsprechender Absprache auch ein anderer Hauptverwaltungsbeamter oder eine andere Hauptverwaltungsbeamtin einberufen.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens 14 Tage liegen.

§ 5 Beschlussfassung, Verfahren

1. Der Regionaltag Rheinhessen fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Empfehlungen an die Stadträte der Städte Mainz und Worms sowie an die Kreistage der Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms sind.

2. Über künftige Änderungen dieser Vereinbarung, die die Grundlagen der Zusammenarbeit, insbesondere den Zweck und die Themen des Regionaltages nicht berühren, entscheidet der Regionaltag abschließend. Eine gesonderte Beschlussfassung der Kreistage und Stadträte hierüber ist nicht erforderlich.
3. Soweit diese Vereinbarung keine sonstigen Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. der Landkreisordnung in analoger Anwendung.
4. Die vier Hauptverwaltungsbeamten können Regelungen zur Geschäftsführung treffen. (siehe Side letter)

§ 6 Führung der Verwaltungsgeschäfte

1. Die Verwaltungsgeschäfte werden von einer Geschäftsführung verrichtet, die bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen angesiedelt ist. Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben: Planung, Durchführung und Nachbearbeitung von Sitzungen des Regionaltages und seiner Arbeitsgruppen, Unterstützung bei der Umsetzung von Beschlüssen und Begleitung der Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Gebietskörperschaften unterstützen die Geschäftsführung bei der inhaltlichen Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Regionaltage. Hierfür benennen die Gebietskörperschaften der Geschäftsführung entsprechende Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner. Die technische und räumliche Organisation des Regionaltages sowie die Bewirtung der Veranstaltung übernimmt die Gebietskörperschaft, die jeweils den Vorsitz inne hat.
3. Von den Aufgaben der Geschäftsführung bleiben die eigenen Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften, insbesondere für öffentliche Bekanntmachungen oder für die Vorbereitung von Gremienbeschlüssen, unberührt.

§ 7 Finanzierung und Ressourceneinsatz

Sachliche und personelle Ressourcen sowie finanzielle Mittel zur Durchführung des jeweiligen Regionaltages stellt die Gebietskörperschaft bereit, die den Vorsitz führt.

Die Stadt Mainz, die Stadt Worms und der Landkreis Alzey-Worms werden dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die ihm aufgrund der Durchführung der übertragenen Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung entstehen, gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgleichen.

1. Den zu erstattenden Personalkosten im Sinne von Bruttopersonalkosten (Arbeitgeberkosten) liegen die tatsächlichen Kosten einer Teilzeitstelle (50 v.H. einer nach TVÖD vollzeitbeschäftigten Person) der Entgeltgruppe 8 zugrunde. Eine Änderung der Entgeltgruppe kann neben der Änderung aufgrund einer Tarifautomatik durch

den Landkreis Mainz-Bingen nur dann vorgenommen werden, wenn dieser eine tarifkonforme Stellenbewertung zugrunde liegt.

2. Zum Ausgleich der Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes dient der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).
3. Die Aufwendungen für Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten tragen die vier Gebietskörperschaften gemeinschaftlich zu gleichen Teilen.
4. In der pauschalen Kostenerstattung nach den vorstehenden Bestimmungen sind die anfallenden Reisekosten, die nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gesondert abgerechnet werden, nicht enthalten. Diese Kosten sind gesondert zu erstatten.
5. Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung eines laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Stadt Mainz, der Stadt Worms und dem Landkreis Alzey-Worms abrechnen, die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig. Sollte der zu entrichtende Kostenerstattungsbeitrag für die Tätigkeit der Geschäftsführung umsatzsteuerpflichtig sein, werden die Stadt Mainz, die Stadt Worms und der Landkreis Alzey-Worms den Steueranteil zusätzlich entrichten. Auf den Umlageschlüssel gem. Nr. 3 wird verwiesen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese geänderte Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt die zum 01.08.2021 in Kraft getretene Vereinbarung.

Ingelheim/ Alzey, den XX.XX.2024

Dorothea Schäfer
Landrätin des Kreises Mainz-Bingen

Heiko Sippel
Landrat des Kreises Alzey-Worms

Adolf Kessel
Oberbürgermeister der Stadt Worms

Nino Haase
Oberbürgermeister der Stadt Mainz